



b
UNIVERSITÄT
BERN

Reglement über die Organisation des Zentrums für Gesundheitsrecht und Management im Gesundheitswesen (MiG) an der Universität Bern

25.08.2016

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 39 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 und das Reglement über die Organisation der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 19. Februar 2009,

beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement ordnet die Organisation des „Zentrums für Gesundheitsrecht und Management im Gesundheitswesen“ (MiG) an der Universität Bern.

Organisationsrechtliche
Einordnung des MiG

Art. 2 ¹Das MiG wird von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, vertreten durch das Departement für öffentliches Recht, organisiert.

²Es ist interdisziplinär ausgerichtet.

³Das Departement für öffentliches Recht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, das Departement Betriebswirtschaftslehre der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und die Medizinische Fakultät arbeiten bei der Entwicklung des Lehrangebots und bei der Durchführung des MiG eng zusammen.

Lehrinhalte

Art. 3 ¹Das MiG besteht aus Lehrangeboten aus verschiedenen Fachdisziplinen, die zur Lösung praktischer Probleme im weit verstandenen Bereich Management im Gesundheitswesen nötig sind.

²Es umfasst insbesondere folgende Schwerpunkte:

- a. Gesundheitsrecht und -ethik,
- b. Psychosoziale Gesundheitswissenschaften und Epidemiologie,
- c. Gesundheitsökonomie und -politik,
- d. Spezifische Bereiche der Managementlehre.

³Die Lehrangebote werden in Form eines Nachdiplomstudiengangs und von Zertifikatskursen sowie Einzelkursen durchgeführt. Der Nachdiplomstudiengang und die Zertifikatskurse richten sich im Einzelnen nach besonderen Studienreglementen. Diese regeln namentlich auch die Verantwortung und die Kompetenzen der Studienleitungen.

Zusammenarbeit

Art. 4 Die für das MiG Verantwortlichen arbeiten mit anderen Institutionen aus Forschung, Wissenschaft und Bildung sowie mit der Verwaltung und der Wirtschaft zusammen.

Führung und Organisation

Leistungsauftrag

Art. 5 ¹Im Einvernehmen mit der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät erteilt die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Direktorin oder dem Direktor des MiG einen Leistungsauftrag.

²Weitergehende Leistungen der Direktorin oder des Direktors des MiG sind zulässig, soweit ihre Finanzierung gesichert ist.

Beirat

Art. 6 ¹Die Universitätsleitung ernennt auf Antrag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät einen Beirat, bestehend aus stimmberechtigten Angehörigen dieser Fakultäten.

²Der Beirat wacht darüber, dass die Direktorin oder der Direktor des MiG den interdisziplinären Leistungsauftrag erfüllt. Er ist der Universitätsleitung und den beteiligten Fakultäten gegenüber für die interdisziplinäre Ausrichtung des MiG verantwortlich.

³Der Beirat wird von der Geschäftsleitung mindestens zweimal jährlich orientiert und bei Bedarf konsultiert.

⁴Vorsitzender des Beirats ist der oder die von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bezeichnete verantwortliche Delegierte des Departements für öffentliches Recht.

Geschäftsleitung

Art. 7 ¹Die Geschäftsleitung des MiG obliegt unter der Aufsicht durch die Delegierte oder den Delegierten des Departements für öffentliches Recht einer Dozentin oder einem Dozenten der beteiligten Fakultäten.

²Zuständig für die Ernennung der Direktorin oder des Direktors ist die Rechtswissenschaftliche Fakultät.

³Die Direktorin oder der Direktor

- a. ist für Organisation und den Betrieb des MiG verantwortlich,
- b. stellt die Koordination unter den verschiedenen Disziplinen sicher,
- c. erarbeitet mit den beteiligten Fakultäten den Leistungsauftrag,
- d. verwaltet die Mittel für das MiG,
- e. verabschiedet zu Handen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät den Jahresbericht,
- f. stellt dem Departement für öffentliches Recht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu Handen der Universitätsleitung Personalanträge.

⁴Die Direktorin oder der Direktor wirkt als Gast ohne Stimmrecht an den Beratungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät über Geschäfte mit, die das MiG betreffen.

⁵An den Sitzungen des Beirats nimmt die Direktorin oder der Direktor mit beratender Stimme teil.

2. Finanzierung

Art. 8 ¹Das MiG ist selbsttragend. Es finanziert sich insbesondere aus Weiterbildungsgebühren, Dienstleistungsaufträgen sowie aus anderen Beiträgen Dritter (Sponsoring). Unter Vorbehalt von Absatz 2 werden keine allgemeinen Mittel der Rechtswissenschaftlichen Fakultät beansprucht.

²Besondere, im Interesse der Gesamtuniversität und der beteiligten Fakultäten erbrachte Leistungen sind nach Massgabe der entsprechenden Vereinbarungen abzugelten.

³Die wissenschaftliche Freiheit darf durch Drittfinanzierungen nicht beeinträchtigt werden.

3. Schlussbestimmungen

Art. 9 ¹Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung der Universitätsleitung in Kraft und ersetzt das Reglement vom 24. November 2005.

²Das Reglement für das Nachdiplomstudium „Management im Gesundheitswesen“ an der Universität Bern vom 15. Dezember 1994 wird aufgehoben.

30. August 2016

Von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät beschlossen:

Der Dekan:



13. April 2017

Von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zur Kenntnis genommen:

Der Dekan:



13. April 2017

Von der Medizinischen Fakultät zur Kenntnis genommen:

Der Dekan:



20. Juni 2017
~~xx. Mai 2017~~

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Der Rektor:

